

# Bekanntgabe einer Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindefafeln

Verwaltungsgemeinschaft Gars a.Inn

für die Mitgliedsgemeinde Unterreit

Verfahren Mühldorfer Netz Teil 1 - Dorferneuerung und Flurneuordnung  
Stadt Mühldorf a. Inn, Landkreis Mühldorf a.Inn

## Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

### Bekanntgabe

Die Teilnehnergemeinschaft Mühldorfer Netz hat den Flurbereinigungsplan - Teil I - erstellt. Der Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan findet am 30.11.2017 von 10:00 bis 12:00 und von 14:00 bis 15:00 Uhr in Rathaus Mettenheim, Klosterstraße 22, 84562 Mettenheim statt. Die Ladung zum Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan und die Bekanntmachung über den Zeitraum und Ort der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes nebst Hinweisen sind in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gars a.Inn, Hauptstr. 3, 83536 Gars am Inn vom 15.11.2017 mit 29.11.2017 niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

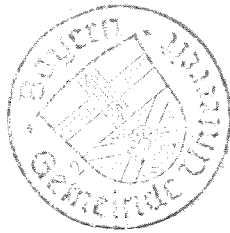
Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Tag der Niederlegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberbayern/075469/>).

Gars a.Inn, **13. 11. 2017**  
.....  
Gemeinde Unterreit

*Forstmeier*  
.....  
Forstmeier

Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: **14. 11. 2017**



Abgenommen am:

Verfahren Mühldorfer Netz Teil 1 - Dorferneuerung und Flurneuordnung  
Stadt Mühldorf a.Inn, Landkreis Mühldorf a.Inn

## **Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Teil I**

### **Bekanntmachung und Ladung**

Die Teilnehmergeinschaft Mühldorfer Netz hat den Flurbereinigungsplan Teil I erstellt.

Der Flurbereinigungsplan Teil I fasst die Ergebnisse des Verfahrens zusammen.

**Zur Einsichtnahme für die Beteiligten werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes Teil I ausgelegt:**

- Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- Verzeichnis der Flurstücke (Einlage)
- Beschluss des Vorstands zum Flurbereinigungsplan Teil I
- Textteil zum Flurbereinigungsplan Teil I
- Abfindungskarte

**Nur zur Einsichtnahme durch Beteiligte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen (z. B. Eigentümer, Hypothekengläubiger) werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes Teil I ausgelegt:**

- Bestandsblatt (Einlage)
- Auszug aus dem Flurbereinigungsplan Teil I (Eigentümersnachweis, Forderungsnachweis, Abfindungsnachweis)
- Belastungsnachweis

Die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan Teil I und die Belastungsnachweise wurden den Teilnehmern bereits übersandt.

Die oben angegebenen Bestandteile des Flurbereinigungsplanes Teil I werden im Amt für Planen und Bauen der Stadt Mühldorf a.Inn, Gebäude B, Eingang Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer B 103, 84453 Mühldorf am Inn, vom 15.11.2017 mit 29.11.2017 während der Servicezeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten niedergelegt.

Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Tag der Niederlegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberbayern/075469/>).

Nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Teil I, und zwar am

**Donnerstag, 30.11.2017,  
von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:00 Uhr,  
Ort: Rathaus Mettenheim, Klosterstraße 22, 84562 Mettenheim,**

wird ein Anhörungstermin abgehalten. Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan Teil I gewünscht werden.

Anträge zur Ermittlung und Festsetzung von Geldabfindungen für Obstbäume und andere Holzpflanzen (§ 50 FlurbG) sowie von Geldausgleichen oder Ausgleichen anderer Art für vorübergehende Unterschiede zwischen dem Wert der alten Grundstücke und dem Wert der Landabfindungen und für andere vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG) sind spätestens bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist **schriftlich** beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Mühldorfer Netz am Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Infanteriestraße 1, 80797 München (Postanschrift: Postfach 40 06 49, 80706 München), oder beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Infanteriestraße 1, 80797 München (Postanschrift: Postfach 40 06 49, 80706 München), zu stellen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Flurbereinigungsplan Teil I kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Anhörungstermins schriftlich bei der Teilnehmergeinschaft Mühldorfer Netz am Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Infanteriestraße 1, 80797 München (Postanschrift: Postfach 40 06 49, 80706 München), oder durch Einlegung beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Infanteriestraße 1, 80797 München (Postanschrift: Postfach 40 06 49, 80706 München), Widerspruch erhoben werden. Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehenen Dokuments unter der Adresse

[poststelle@ale-ob.bayern.de](mailto:poststelle@ale-ob.bayern.de)

eingelegt werden. Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von einem Jahr sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgesichtshof in München (Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München - Briefanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) schriftlich erhoben werden. Die Klage kann in diesem Fall nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit Ablauf der Jahresfrist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Teilnehmergeinschaft) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen Antrag enthalten, der nach Art, Umfang und Höhe nicht bestimmt zu sein braucht. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der

Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter [www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf](http://www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf) entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

München, 08.11.2017



Stephan Blau  
Techn.Amtrrat